

(2) Der Bürger ist verpflichtet, den Dienstleistungsbetrieb beim Vertragsabschluß auf ihm bekannte
** Mängel oder Eigenschaften hinzuweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern.

§ 171

Verletzung der Mitwirkungspflicht

Kann die Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, weil der Bürger erforderliche Mitwirkungshandlungen unterläßt, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger eine angemessene Frist zu setzen und ihn aufzufordern, die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachzuholen. Kommt der Bürger dem nicht nach, kann der Betrieb vom Vertrag zurücktreten und Erstattung der Aufwendungen verlangen.

§ 172

Sorgfaltspflicht

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die ihm vom Bürger übergebene Sache sorgfältig aufzubewahren und sie vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Der Betrieb ist während der Dauer der Aufbewahrung für die Beschädigung, und den Verlust der Sache verantwortlich. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch §4 der ALB Kfz-Instandhaltung (Reg.-Nr. 19).

§ 173

Leistungszeit

- (1) Im Vertrag sollen die Partner einen Termin für die Fertigstellung der Leistung vereinbaren.
- (2) Die durch die zuständigen staatlichen Organe festgelegten Leistungszeiten für bestimmte Dienstleistungen gelten als Höchstfristen. Sie bestimmen die Leistungszeit, wenn zwischen dem Bürger und Dienstleistungsbetrieb darüber nichts vereinbart ist.
- (3) Wird die Leistungszeit durch den Betrieb nicht eingehalten, kann der Bürger eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen. Wird die Leistung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Er kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Bürger Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind.

§ 174

Leistungsort

- (1) Wird im Vertrag vereinbart, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Wohnung des Bürgers oder an einem anderen Ort auszuführen, hat der Bürger alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Dienstleistung am vereinbarten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

§ 175

Selbsausführung

(1) Ermöglicht der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger, eine Leistung selbst auszuführen, ist er verpflichtet, dem Bürger die erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß er entsprechend fachlich beraten und angeleitet wird. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Einrichtungen und Werkzeuge bestimmungsgemäß und pfleglich zu nutzen, den Weisungen des Fachpersonals Folge zu leisten und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 176

Pflege- und Wartungsverträge

Wird zwischen dem Bürger und dem Dienstleistungsbetrieb ein Pflege- und Wartungsvertrag über technische Geräte und Anlagen abgeschlossen, ist der Betrieb verpflichtet, die im Vertrag bezeichneten Geräte und Anlagen nach den Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen so zu pflegen und zu warten, daß ihre Gebrauchsfähigkeit erhalten wird. Er hat, soweit vereinbart, kleinere Reparaturen durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, deren Beseitigung der Pflege- und Wartungsvertrag nicht umfaßt, ist der Bürger davon zu unterrichten.

§ 177

Garantie

- (1) Bei Reparaturen und beim Einbau von Ersatzteilen sowie bei der Einzelanfertigung, Umarbeitung oder sonstigen Bearbeitung von Sachen garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Sache im Umfang der entsprechend dem Vertrag erbrachten Leistung den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht, daß sie die vereinbarte oder zugesicherte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantizeit behält.
- (2) Bei anderen Dienstleistungen, insbesondere bei Reinigung, Pflege und Wartung, garantiert der Dienstleistungsbetrieb, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart sind, oder den üblichen Anforderungen, die sich aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben.
- (3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.